

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1972	Nummer 34
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 33 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	15. 2. 1972	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Rechtsschutz für Landesbedienstete in Strafsachen	580
20525	25. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	580
2123	27. 11. 1971	Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	580
311	24. 2. 1972	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	583
750	21. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht	583
764		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1971 (MBL. NW. 1972 S. 68/SMBL. NW. 764) Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen	584
8301	24. 2. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zum Besuch privater Ausbildungsstätten	584

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
25. 2. 1972	Beh. — Wahlvizekonsulat der Republik Costa Rica, Düsseldorf 584
	Personalveränderungen
	Finanzminister 584

I.

203030

Rechtsschutz für Landesbedienstete in Strafsachen

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 1.30.01 — 2/71 —
u. d. Finanzministers — B 1110 — 85.4 — IV B 2 —
v. 15. 2. 1972

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1967 (SMBL. NW. 203030) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „und Bußgeldverfahren“ angefügt.
2. In dem einleitenden Satz werden hinter dem Wort „Strafsachen“ die Worte „und Bußgeldverfahren“ eingefügt.
3. Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Ist gegen einen Rechtsschutzsuchenden wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit zusammenhängt, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet, öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren, Privatklage (§ 374 StPO) oder Nebenklage (§ 395 StPO) erhoben, der Erlass eines Strafbefehls beantragt, eine Strafverfügung oder ein Bußgeldbescheid erlassen worden, so soll ihm auf seinen Antrag zur Besireitung der notwendigen Kosten seiner Rechtsverteidigung ein Vorschuß oder, wenn er Dienstbezüge, Vergütung oder Lohn nicht erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden.
4. Nummer 1 Satz 2 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
5) von anderer Seite — ausgenommen von Berufsverbänden — kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.
5. In Nummer 2 Satz 2 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Ermittlungsbehörde“ ein Komma und die Worte „der Verwaltungsbehörde“ eingefügt.
6. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. Werden die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen (§ 464 a StPO) durch die Staatskasse erstattet (§§ 467, 467 a StPO, § 105 OWiG), so ist der Vorschuß oder das Darlehen alsbald zu tilgen. Das gleiche gilt, soweit der Rechtsschutzsuchende wegen der ihm durch die Rechtsverteidigung entstandenen Aufwendungen einen Ersatzanspruch gegen Dritte hat und diesen nicht vorher an das Land bis zur Höhe der von diesem übernommenen Rechtsschutzaufwendungen abtrifft.
Auslagen des Rechtsschutzsuchenden, die vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nicht als erstattungsfähig anerkannt werden, dürfen auf den Landeshaushalt nicht übernommen werden.
7. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
4. Wird gegen den Rechtsschutzsuchenden rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt, so hat er den Vorschuß oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Das gleiche gilt für Verfahrenskosten und Auslagen, die der Rechtsschutzsuchende durch eine schuldhaftes Säumnis verursacht hat und die aus diesem Grund nicht der Staatskasse auferlegt worden sind.
Nach Lage des Einzelfalles, insbesondere bei offenbar nur geringem Verschulden, kann zu einem angemessenen Teil der Vorschuß endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen in einen Zuschuß umgewandelt werden, soweit für notwendige Auslagen Kostenersatzung im Wege des Schadensersatzes nicht zu erlangen ist. In Ausnahmefällen ist bei Vorliegen einer besonderen Härte die Übernahme des Vorschusses oder die Umwandlung des Darlehens auch in voller Höhe möglich.
Eine anteilige Übernahme von Auslagen aus einer Honorarvereinbarung ist nur insoweit zulässig, als

die vereinbarte Gebühr den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte Rechnung trägt. Bestehen Zweifel an der Angemessenheit der vereinbarten Gebühr, so ist der Mittelwert der in Frage kommenden Rahmengebühr zugrunde zu legen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert rechtfertigen oder der Beamte die Berechtigung der vereinbarten Gebühr durch Gerichtsentscheidung nachweist.

8. In Nummer 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Strafverfahren“ die Worte „oder Bußgeldverfahren“ eingefügt.
9. In Nummer 8 Sätze 2 und 3 werden die Bezeichnungen „Titel 299 — Vermischte Verwaltungsausgaben“ durch „Titel 5461 — Vermischte Ausgaben“ und in Satz 3 die Worte „bei einem Titel der Titelgruppe 45 — 60 — Tilgung von Darlehen —“ durch „bei einem Titel der Gruppe 182 — Sonstige Darlehensrückflüsse —“ ersetzt.

— MBL. NW. 1972 S. 580.

20525

Richtlinien für die Beschaffung und Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1972 —
IV C 4 — 8402/9

Der RdErl. v. 4. 9. 1970 (SMBL. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

In Nr. 10 ist der letzte Satz zu streichen.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— MBL. NW. 1972 S. 580.

2123

Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 27. November 1971

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 27. 11. 1971 gemäß § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), folgende Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 23. Februar 1972 — VI B 1 — 15.03.72 — genehmigt worden ist.

I. Allgemeines

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Der Sitz der Zahnärztekammer ist Münster.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Zahnärztekammer gehören alle Zahnärzte und staatlich anerkannten Dentisten an, die in dem Landesteil Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aufgaben der Zahnärztekammer

Die Zahnärztekammer führt die ihr durch das Gesetz über die Kammern und die Berufsgeschäftsbearbeitung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Kammergesetz) übertragenen Aufgaben durch.

§ 4

Organe der Zahnärztekammer

(1) Organe der Zahnärztekammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Kammervorstand,
3. der Präsident.

(2) Die Organe der Zahnärztekammer führen nach Ablauf der Wahlzeit die Geschäfte weiter, bis die neuen Organe die Geschäftsführung übernommen haben.

II. Kammerversammlung

§ 5

Mitglieder der Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach § 7 ff. des Kammergesetzes gewählt.

(2) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Weitere Sitzungen finden statt, wenn die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(2) Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für Kammerangehörige öffentlich.

(3) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Kammerversammlung.

(4) Die Kammerversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung oder die Satzung des Versorgungswerkes nichts anderes vorschreibt.

§ 7

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung beschließt:

1. über die Satzung,
2. über die Berufsordnung,
3. die Geschäftsordnung,
4. die Beitragsordnung,
5. den Haushaltsplan der Zahnärztekammer,
6. über die Fürsorgeeinrichtungen,
7. die Schlichtungsordnung,
8. die Einsetzung von Ausschüssen nach § 14 Abs. 2,
9. über die Zahl der Beisitzer nach § 8 Abs. 2, über die Neuwahl des Vorstandes nach § 9 Abs. 3, sowie über Vergütungen wie Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen nach § 20 Satz 2,
10. über die Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes.

Für jede Änderung nach Nummer 1 oder 2 ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung erforderlich.

(2) Die Kammerversammlung wählt

1. den Präsidenten,
2. den Vizepräsidenten,
3. die Beisitzer des Kammervorstandes,
4. die Mitglieder der Ausschüsse nach § 14 und § 16,
5. die Mitglieder der Ausschüsse nach der Satzung des Versorgungswerkes.

(3) Die Kammerversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kammervorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Kammervorstandes.

III. Der Kammervorstand und der Präsident

§ 8

Zusammensetzung des Kammervorstandes

(1) Der Kammervorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten,
3. mindestens 3 Beisitzern.

(2) Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Kammerversammlung mit der Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder.

§ 9

Wahl des Kammervorstandes

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die Beisitzer werden von der Kammerversammlung mit Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kammervorstandes aus, so findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung statt. Wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder beschlußunfähig, so ist spätestens innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung der Kammerversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

(3) Wenn die Kammerversammlung mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder es beschließt, ist eine Neuwahl des Kammervorstandes binnen einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen.

§ 10

Beendigung und Ruhen der Zugehörigkeit zum Kammervorstand

(1) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Beendigung der Zugehörigkeit zur Kammerversammlung,
- d) nach rechtskräftiger Verurteilung durch das Berufsgesicht, wenn es sich um eine schwerwiegende, ehrenrührige Verfehlung handelt. Diese Feststellung trifft der Kammervorstand mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder.

(2) Die Zugehörigkeit zum Kammervorstand ruht,

1. wenn gegen ein Mitglied des Kammervorstandes ein berufsgesichtliches Verfahren eröffnet worden ist und es sich nach Feststellung des Kammervorstandes um den Vorwurf einer schwerwiegenden, ehrenrührigen Verfehlung handelt. Zu einer solchen Feststellung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Kammervorstandes.
2. wenn die Voraussetzungen des § 5 und des § 7 des Zahnheilkundengesetzes oder des § 8 Abs. 2 des Kammergesetzes vorliegen.

§ 11

Sitzungen des Kammervorstandes

(1) Die Sitzungen des Kammervorstandes werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-

präsidenten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, so beauftragt der Präsident ein Mitglied des Kammervorstandes mit der Einberufung und der Leitung der Sitzung.

(2) Sitzungen des Kammervorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Kammervorstandes muß eine Sitzung des Kammervorstandes binnen zwei Wochen einberufen werden.

(4) Die Einladung zu der Sitzung des Kammervorstandes soll in der Regel mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(5) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Kammervorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12

Aufgaben des Kammervorstandes

(1) Aufgabe des Kammervorstandes ist die Erledigung aller der Zahnärztekammer obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht nach § 7 der Kammerversammlung übertragen sind oder soweit diese nicht das Versorgungswerk betreffen.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Kammerversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Kammerversammlung durch, soweit dieses nicht den Organen des Versorgungswerkes obliegt.

(3) Zu den besonderen Aufgaben des Kammervorstandes gehört die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten. Er kann die Angelegenheit an den Schlichtungsausschuß (§ 16) überweisen.

Der Kammervorstand hat ferner die Aufgabe, bei Verstößen von Kammerangehörigen gegen die Berufsordnung einzuschreiten. Er entscheidet darüber, ob wegen Verletzung der Berufspflichten ein Berufsgerichtsverfahren zu beantragen ist. Bei leichten Verstößen gegen die Berufsordnung kann anstelle eines Antrages auf Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens eine Mißbilligung, die gegenüber dem Kammerangehörigen auszusprechen ist, beschlossen werden.

Liegt ein schwerer Verstoß gegen die Berufsordnung vor, so hat der Kammervorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen den Kammerangehörigen zu beantragen. Die Antragstellung muß erfolgen, wenn eine Güteverhandlung im Sinne des § 6 der Schlichtungsordnung gescheitert ist und nach Ansicht des Kammervorstandes eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt.

§ 13

Der Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Zahnärztekammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

IV. Allgemeine Ausschüsse

§ 14

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Kammervorstandes werden von der

Kammerversammlung folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Fortbildungsausschuß,
2. Ausschuß für Studium und Hochschule,
3. Fachzahnarztausschuß,
4. Fachzahnarztberufungsausschuß,
5. Ausschuß für Jugendzahnpflege,
6. Sozialausschuß,
7. Finanzausschuß,
8. Presseausschuß,
9. Ausschuß für Satzung und Ordnungen,
10. Ausschuß für zahnärztliches Hilfspersonal.

(2) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können auf Beschluß der Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zahl der Ausschußmitglieder bestimmt die Kammerversammlung.

(4) Die Mitglieder jedes Ausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 15

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft diesen bei Bedarf nach Abstimmung mit dem Präsidenten ein.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Präsident hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er kann ein Mitglied des Kammervorstandes mit seiner Vertretung beauftragen. Auf Wunsch des Ausschußvorsitzenden kann die Geschäftsleitung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Besondere Ausschüsse

§ 16

Der Schlichtungsausschuß

(1) Der Schlichtungsausschuß (§ 12 Abs. 3) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Kammerversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung gewählt werden. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Präsidenten in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

(3) Das Weitere regelt die Schlichtungsordnung.

VI. Die Untergliederungen

§ 17

Bildung von Untergliederungen

(1) Gemäß § 3 des Kammergesetzes errichtet die Zahnärztekammer Bezirksstellen als ihre Untergliederungen.

(2) Die Bezirksstellen sind keine Organe der Zahnärztekammer.

§ 18

Bezirksstellenversammlung und Bezirksstellenvorstand

(1) Die Bezirksstellen erfüllen ihre Aufgaben durch die Bezirksstellenversammlung und den Bezirksstellenvorstand.

(2) Die Bezirksstellenversammlung umfaßt alle Kammerangehörigen aus dem Bereich der Bezirksstelle. Sie wird durch den Vorsitzenden der Bezirksstelle einberufen.

Der Bezirksstellenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. die Pflege und Regelung der Beziehungen der Kammerangehörigen untereinander,

2. die Erörterung aller beruflichen Probleme mit der Kollegenschaft,
3. Unterrichtung des Kammervorstandes über ihre Wünsche. Sie kann Entschlüsse zur Weiterleitung an den Kammervorstand fassen.

(3) Die Bezirksstellenversammlung wählt binnen sechs Monaten nach der Neuwahl der Kammerversammlung den Vorsitzenden der Bezirksstelle, dessen Stellvertreter und die Beisitzer als Bezirksstellenvorstand für die Dauer von vier Jahren.

Die Bezirksstellenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Kammerangehörigen beschlußfähig. Über gestellte Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

(4) Der Bezirksstellenvorstand unterstützt die Zahnärztekammer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Kammervorstandes. Er ist Mittler zwischen den Angehörigen der Bezirksstelle und dem Vorstand der Zahnärztekammer und leitet die Wünsche der Bezirksstelle dem Kammervorstand zu.

§ 19

Berichtspflicht der Bezirksstellen

(1) Die Bezirksstellen melden dem Kammervorstand unverzüglich die Durchführung der Wahlen zu den Bezirksstellenvorständen unter Angabe der Personalien der gewählten Kammerangehörigen. Das gleiche trifft zu, wenn Ergänzungswahlen erforderlich werden.

(2) Über alle Sitzungen des Bezirksstellenvorstandes und der Bezirksstellen ist der Präsident spätestens zehn Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Niederschriften über die Versammlungen und Sitzungen sind der Zahnärztekammer einzureichen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Mitglieder der Kammerorgane, der Ausschüsse und der Bezirksstellenvorstände sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen, wie Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen, werden nach den Beschlüssen der Kammerversammlung geregelt.

§ 21

Die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der Zahnärztekammer, ihrer Organe und der Untergliederungen wird durch eine Geschäftsanweisung geregelt.

§ 22

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

(1) Die Satzungen, die Berufsordnung, die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen. Sie treten, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. in Kraft.

(2) Alle sonstigen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer sind, soweit ihr Inkrafttreten von Bedeutung ist, im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. zu veröffentlichen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im übrigen können Bekanntmachungen auch durch Rundschreiben veröffentlicht werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 18. Juli 1955 (SMBl. NW. 2123) außer Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 580.

311

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen

Gem. RdErl. d. Justizministers — 3221 — I B. 2 —, d. Innenministers — I C 2 / 17—55.11 — u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — IV B 2 — 6153 — v. 24. 2. 1972

Der Gem. RdErl. v. 30. 10. 1959 (SMBl. NW. 311) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt VII erhält der Unterabschnitt **Regierungsbezirk Aachen** die nachstehende neue Fassung:

Regierungsbezirk Aachen

1. Stadt Aachen:
für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 7
2. Kreis Aachen:
a) für den Amtsgerichtsbezirk Aachen 3
b) für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen 3
3. Kreis Heinsberg:
für den Amtsgerichtsbezirk Geilenkirchen 7.

— MBl. NW. 1972 S. 583.

750

Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 2. 1972 — III/A 4 — 47—12 — 6/72

Dem Gem. RdErl. v. 4. 9. 1967 (SMBl. NW. 750) wird wie folgt geändert:

- I. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Oberbergamt“ durch „Bergamt“ ersetzt.
- II. Die Richtlinien für die Zulassung von Bergehalden im Bereich der Bergaufsicht werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2.23 erhält folgende Fassung:

Planunterlagen über die Halde in geeigneten Maßstäben; aus diesen sollen das Wachsen der Halde in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie die Ableitung des Oberflächenwassers — auch während der einzelnen Schüttungsphasen — ersichtlich sein. Die vorgesehene Gestaltung und die Nutzbarmachung der Halde nach der Fertigstellung sind in einem gesonderten Plan (Landschaftsplan) darzustellen. Bei der Aufstellung des Landschaftsplans soll der Bergwerksbesitzer einen Landschaftsarchitekten hinzuziehen.

2. In Nr. 2.2.10 wird der erste Halbsatz gestrichen.

3. Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

In der Regel werden durch das Anlegen und die Erweiterung einer Bergehalde die Belange anderer Behörden berührt. Das Bergamt beteiligt diese Behörden.

In Betracht kommen insbesondere:

Der Regierungspräsident,
die Landesbaubehörde Ruhr,
die unteren Forstbehörden,
die Straßenaufsichtsbehörden in Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs.

4. Nr. 2.4 erhält folgende Fassung:

In besonderen Fällen, z. B. bei von mehreren Bergwerksbesitzern zu beschickenden Gemeinschaftshalden (Zentralhalden), kann das Landesoberbergamt bestimmen, daß ihm die Betriebspläne vorgelegt werden. Das Landesoberbergamt führt in diesen Fällen die Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Behörden.

5. Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

Neben den in Nr. 2.3 genannten Behörden werden häufig sachverständige Stellen anzuhören sein. In Betracht kommen insbesondere:

das Geologische Landesamt . . . ,

die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz in Essen hinsichtlich des Immissions-schutzes und hinsichtlich der Einwirkungen auf die Bodennutzung und den Wasserhaushalt als Wachstumsfaktor,

die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen . . . ,

der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk hinsichtlich des Landschaftsplanes (Nr. 2.23),

die Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege hinsichtlich der Landschaftsordnung und des Naturschutzes.

6. In Nr. 3.25 wird in der 3. bis 5. Zeile geändert:

— Baunutzungsverordnung (BauNVO) — i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237) sind zu beachten.

7. In Nr. 3.31 wird nach Satz 1 in Klammern eingefügt: „(Landschaftsplan).“

8. In Nr. 3.38 wird als Satz 2 eingefügt:

Dabei können einige kleine Kuppen angelegt werden, die nicht am Rande der Halde stehen dürfen. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. Nr. 3.310 wird gestrichen.

10. In Nr. 3.61 wird der Klammerhinweis wie folgt geändert:

(§ 2 Immissionsschutzgesetz — ImSchG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1970 — GV. NW. S. 283 —)

11. Nr. 3.64 wird wie folgt geändert:

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 18. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26. Juli 1968) anzuwenden.

12. In Nr. 3.723 wird Satz 2, letzter Halbsatz wie folgt geändert:

. . . im übrigen die unteren Forstbehörden in Betracht.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Innenminister, dem Chef der Staatskanzlei und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBl. NW. 1972 S. 583.

764

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 12. 1971
(MBl. NW. 1972 S. 68 / SMBl. NW. 764)

**Aufstellung
des Jahresabschlusses der Sparkassen
und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz
der Sparkassen**

In Nr. 2 c) wird in der fünften Zeile das Wort „Auszahlungsbetrag“ durch das Wort „Ausgabebetrag“ ersetzt.

— MBl. NW. 1972 S. 584.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge**Erziehungsbeihilfe**

**nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)
zum Besuch privater Ausbildungsstätten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 2. 1972 — II B 4 — 4401

Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG kann zum Besuch von privaten Ausbildungsstätten nur dann gewährt werden, wenn die Ausbildungsstätte zu einer für den betreffenden Ausbildungsgang anerkannten Abschlußprüfung führt (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Nr. 2 KfursV). Die Förderung des Besuchs privater Ausbildungsstätten ohne staatlich anerkannte Abschlußprüfungen ist nur dann zulässig, wenn dies im Einzelfall zweckmäßiger erscheint als der Besuch öffentlicher oder staatlich anerkannter Ausbildungsstätten, oder wenn das Ziel der Förderung auf andere Weise nicht erreicht werden kann (§ 9 Nr. 3 KfursV). Unbeschadet der Nr. 2 und 3 des § 9 KfursV ist nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Nr. 5 KfursV Erziehungsbeihilfe auch für Maßnahmen zu gewähren, die zur Vorbereitung auf einen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit notwendig sind. Hierzu gehören Maßnahmen, die z. B. zwischen der Schulentlassung und dem Beginn der Berufsausbildung liegen und überwiegend der Erziehung oder Erwerbsbefähigung dienen wie die Teilnahme an Jugendgemeinschaftswerken, Grundlehrgängen oder der Besuch von Haushaltungsschulen, aber auch besondere Förderungsmaßnahmen, die für nicht berufsfähige oder vermittlungsfähige Jugendliche erforderlich sind.

— MBl. NW. 1972 S. 584.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Wahlvizekonsulat
der Republik Costa Rica, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 25. 2. 1972 — I A 5 — 409 — 1/71

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlvizekonsul von Costa Rica in Düsseldorf ernannten Herrn Hans-Joachim Niehaus am 2. Februar 1972 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlvizekonsulats umfaßt die Stadt Düsseldorf und den Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Das dem bisherigen Wahlvizekonsul, Herrn Walter Niehaus, am 11. Juli 1955 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Berliner Allee 30; Telefon: 32 34 22; Sprechzeit: Dienstag und Freitag 10 bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1972 S. 584.

Personalveränderungen**Finanzminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialdirigent Dr. G. Förster zum Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Münster

Ministerialrat Dr. H.-J. Franke zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

K.-D. Brinkmann,

Dr. E.-W. Busse,

Dr. H. Fuchs,

F. Grätsch,

W. Hagemann,

K. Ranft,

S. Schulz,

H. Schuth,

Dr. R. Schwarze,

W. Wieneke,

A. Will

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren

T. Golla,

L. Hotze

zu Ministerialräten

Oberregierungsräte

J. Bleker,

A. Müller,

K. Peters,

Dr. N. Wolf,

K. Wörmann

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat

W. Wiese

zum Regierungsbaudirektor

Regierungsräte

J. Deselaers,

Dr. A. Günther

zu Oberregierungsräten

Regierungsbauräte z. A.

K.-H. Hartmann,

Dr. L. Siebert

zu Regierungsbauräten

Oberamtsräte

K.-H. Baranowski,

H. J. Kanne

zu Regierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat Dr. O. Fuhrmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsbaurat S. Melzer zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat W. Werp zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat W. Otten zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf:

Oberregierungsrat H. Kersken zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat M. Boos zum Oberregierungsrat

Landwirtschaftsrat U. Niehörster zum Oberlandwirtschaftsrat

Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsrat G. Kraemer zum Oberregierungsrat

Obersteuerräte

T. Dumberg,

H. Kießling

zu Regierungsräten

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsassessoren

W. Hartig,

N. Wegner

zu Regierungsräten

Finanzassessor S. Müller zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessor H. Otten zum Regierungsrat

Finanzassessor J. Schultz-Siemens zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord:

Regierungsassessoren

Dr. P. Meyer,

H. J. von Richter

zu Regierungsräten

Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Regierungsassessorin B. Claus zur Regierungsrätin

Finanzamt Duisburg-Hamborn:

Regierungsrat H.-D. Wolff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Duisburg-Süd:

Finanzamtsdirektor Dr. E. Klein zum Leitenden Ministerialrat beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Kempen:

Oberregierungsrat Dr. W. Schneider zum Regierungsdirektor beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Neuss:

Regierungsrat Dr. J. Lethaus zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor Dr. P. Maubach zum Regierungsrat

Finanzamt Oberhausen-Nord:

Regierungsrat M. Becker zum Oberregierungsrat

Finanzamt Wesel:

Regierungsdirektor J.-L. Wloszczynski zum Finanzdirektor beim Finanzamt Moers

Finanzbauamt Düsseldorf:

Regierungsbauräte

K. Bühnen,

F. Stecker

zu Oberregierungsbauräten

Finanzamt Aachen-Stadt:

Regierungsrat J. Schneiderwind zum Oberregierungsrat

Finanzamt Aachen-Land und Monschau:

Oberregierungsrat B. Amian zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Regierungsrat J. Schrouff zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord:

Oberregierungsrat Dr. R. Kalpers zum Regierungsdirektor beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Siegburg:

Obersteuerrat W. Rheinfeld zum Regierungsrat

Finanzbauamt Köln-Ost:Oberregierungsbaurat G. Bleß zum Regierungsbau-
direktor**Finanzamt Ahaus:**

Regierungsrat C. Tofall zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt:

Regierungsrat J. Krebs zum Oberregierungsrat

Finanzamt Dortmund-Hörde:

Regierungsassessor Dr. K. Tiedtke zum Regierungsrat

Regierungsrat R. Boine mann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Gladbeck:

Regierungsassessor H. Bay zum Regierungsrat

Finanzamt Hagen:

Regierungsräte

Dr. F. W. Ortmann,

G. Scharfe

zu Oberregierungsräten

Finanzamt Wanne-Eickel:

Regierungsrat K. Bauer zum Oberregierungsrat

Finanzamt Warendorf:

Regierungsassessor W. Köne mann zum Regierungsrat

Finanzamt Witten:

Regierungsrat J. Pfaffenbach zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Schwelm

Finanzbauamt Münster-Ost:

Oberregierungsbaurat M. Sabelus zum Regierungsbaudirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzbauamt Iserlohn:

Regierungsbaurat K. Junker zum Oberregierungsbaurat

Landesfinanzschule:

Oberregierungsräte
Dr. M. Kussmann,
Dr. K. Mielke,
Dr. K. Schwochert,
R. Wiesmann
zu Regierungsdirektoren

Landessteuerschule:

Regierungsdirektor H. Wenzel zum Leitenden Regierungsdirektor

Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:

Regierungsdirektor Dr. B. Pultke zum Leitenden Regierungsdirektor
Oberregierungsrat O. Offermann zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Dinslaken:

Oberregierungsrat W. Bunerl an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Oberregierungsrat U. Kratz an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Oberregierungsrat K. Larisch an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Finanzamt Duisburg-Hamborn:

Oberregierungsrat H.-D. Wolff an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Lennep:

Regierungsrat Dr. H. Gerbener an das Finanzamt Bonn-Innenstadt

Finanzamt Opladen:

Regierungsrat W. Riotte an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Wesel:

Oberregierungsrat E. Dittrich an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Finanzamt Aachen-Land und Monschau:

Oberregierungsrat Dr. H. Schmitz an das Finanzamt Geilenkirchen

Finanzamt Bergisch Gladbach:

Oberregierungsrat M. Stormberg an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Gemünd:

Oberregierungsrat Dr. P. H. Gerhards an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Köln-Land:

Oberregierungsrat K.-J. Wolff an das Finanzamt Bergisch Gladbach

Finanzamt Köln-Süd:

Oberregierungsrat H. J. Henk an die Oberfinanzdirektion Köln

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Oberregierungsrat N. Bacciocco an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Hamm:

Oberregierungsrat H. Wozniacki an das Finanzamt Münster-Stadt

Finanzamt Lüdenscheid:

Oberregierungsrat Dr. B. Grünewald an die Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Finanzamt Paderborn:

Regierungsrat J. Gissel an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Recklinghausen:

Oberregierungsrat K.-H. Gantenfort an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen:

Leitender Regierungsdirektor Dr. G. Mosch

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor F. Graiz

Oberfinanzdirektion Münster:

Oberfinanzpräsident Dr. H. Evertsbusch

Finanzamt Siegburg:

Oberregierungsrat F. Humpert

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Recklinghausen:

Regierungsrat J. Weidemann

Es sind verstorben:

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:

Leitender Regierungsdirektor Dr. F. Axer

Finanzamt Lippstadt:

Regierungsdirektor Dr. K. Voeltz

— MBL NW. 1972 S. 584.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50-DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.